



## **Youbisheng Green Paper AG Köln**

### **Vorsorglicher schriftlicher Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15 gemäß Einladung zur Hauptversammlung vom 7. September 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 14 vor, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit 10.217.705,00 Euro, eingeteilt in 10.217.705 auf den Inhaber lautende Stückaktien, um 10.217.705,00 Euro auf 1.021,00 Euro herabzusetzen. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt nach Einziehung von unentgeltlich zur Verfügung gestellten 7.705 Aktien im Folgenden nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. AktG und dient in voller Höhe dazu, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Die Herabsetzung des Grundkapitals wird in der Weise durchgeführt, dass die Grundkapitalziffer herabgesetzt wird und sich dadurch zwangsläufig der Betrag der Stückaktien am Grundkapital auf 1.021 reduziert.

Unter Tagesordnungspunkt 15 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das gemäß Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 14 auf 1.021,00 Euro herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von 1.021,00 Euro um bis zu 1.702.951,00 Euro auf bis zu 1.703.972,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.702.951 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro je Stückaktie, gegen Bareinlagen zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben unter Einbeziehung des vorläufigen Insolvenzverwalters über das Vermögen der Gesellschaft ausführlich finanzielle Sanierungsmaßnahmen der Gesellschaft erörtert. Außerhalb der in TOP 14 und TOP 15 vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen sehen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Möglichkeit, ohne besondere Sanierungsbeiträge von Gesellschaftern oder Dritten eine finanzielle Sanierung der Gesellschaft aus eigener Kraft oder durch ihre Aktionäre erreichen zu können.

Die vorgeschlagene Herabsetzung des Grundkapitals von derzeit 10.217.705,00 Euro, eingeteilt in 10.217.705 auf den Inhaber lautende Stückaktien, um insgesamt 10.216.684,00 Euro auf 1.021,00 Euro muss sich notwendigerweise in der Zahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft widerspiegeln. Praktisch werden alle Aktionäre, die nicht wenigstens 10.000 Aktien an der Gesellschaft besitzen, ihre Aktionärsstellung verlieren. Ein anderer sinnvoller Betrag der Kapitalherabsetzung ist aber nicht zu finden, da sich die auf das Grundkapital zu verteilenden Aktien, die durch das vorgesehene Zusammenlegungsverhältnis der Kapitalherabsetzung entstehen werden, ohne Bruchteile zusammenlegen lassen müssen. Das Ziel der Kapitalherabsetzung ist, möglichst viele Wertminderungen und sonstige Verluste ausgleichen zu können. Bei einer anderen Zusammenlegung im Verhältnis von 10.000 zu 1 ist aber eine Zusammenlegung, ohne dass Bruchteile entstehen, nicht möglich. Die von einem Aktionär der



Gesellschaft für eine vorherige Einziehung zur Verfügung gestellten 7.705 Aktien ermöglichen eine Zusammenlegung im Verhältnis 10.000:1, ohne dass Bruchteile entstehen.

Um jedoch möglichst vielen Aktionären weiter eine Beteiligung an der Gesellschaft zu ermöglichen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter TOP 15 eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft vor. Bei dieser Kapitalerhöhung wird den vor Durchführung der Kapitalherabsetzung bestehenden Aktionären der Gesellschaft nach dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat neue Aktien zum Bezug angeboten. Für sechs Aktien auf Basis des Aktienbestands vor Durchführung der Kapitalherabsetzung kann jeder Aktionär eine neue Aktie im Rahmen der von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Kapitalerhöhung beziehen. Somit ist nach dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sichergestellt, dass Kleinaktionäre weiterhin an der Gesellschaft beteiligt bleiben können, sofern sie zum Bezug von neuen Aktien bereit sind und an der geplanten Kapitalerhöhung teilnehmen.

Die Kapitalherabsetzung dient dem Ausgleich von Verlusten und Wertminderungen der Gesellschaft. Mit ihr wird eine jedenfalls teilweise sogenannte Buchsanierung erreicht. Ohne eine gleichzeitige Kapitalerhöhung fließen der Gesellschaft jedoch keine neuen liquiden Mittel zu. Aus diesem Grund soll eine Kapitalerhöhung erfolgen.

Bei der Durchführung einer Kapitalherabsetzung zugleich mit einer Kapitalerhöhung wird zum Teil die Meinung vertreten, es handele sich bei der Kapitalherabsetzung unter Verlust von Spitzenbeträgen und die anschließende Kapitalerhöhung um einen Fall, der einem Bezugsrechtsausschluss gleichzusetzen sei.

Nach der Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat widerspricht diese Auffassung der geltenden rechtlichen Regelung. Die für die vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 222ff., §§ 229ff. AktG sehen ausdrücklich die Möglichkeit der Verbindung einer Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalerhöhung vor. Damit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eines eventuellen Bezugsrechtsausschlusses vorgesehen. Eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Maßnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr ist in diesem Fall von einer gerechtfertigten Maßnahme bereits auszugehen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen sind, die finanzielle Sanierung der Gesellschaft unter gleichzeitiger größtmöglicher Chance für alle Aktionäre der Gesellschaft, weiterhin an der Gesellschaft beteiligt bleiben zu können, zu realisieren. Somit wird allen Aktionären, die wenigstens sechs Aktien an der Gesellschaft haben oder sich verschaffen, die Möglichkeit gegeben, sich weiterhin an der Gesellschaft zu beteiligen, sofern sie bereit sind, an der unter TOP 15 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung teilzunehmen.

Voraussichtlich wird die Gesellschaft die Kapitalerhöhung soweit wie möglich eigenständig abwickeln, auch um Kosten zu sparen. Der für die Bestimmung der Zahl der jedem Aktionär zustehenden Bezugsrechte relevante Zeitpunkt des Aktienbesitzes wird deshalb voraussicht-



lich der Tag sein, der dem Beginn der noch festzulegenden Bezugsfrist entspricht. Aktionäre, die sich an der Kapitalerhöhung beteiligen wollen, werden deshalb aufgefordert, sich jedenfalls nach Beschlussfassung über die vorgeschlagene Kapitalerhöhung eine durch sechs oder ein Vielfaches von sechs (je nachdem, wie viele neue Aktien der Aktionär zu beziehen beabsichtigt) glatt teilbare Anzahl an Aktien der Gesellschaft zu verschaffen, um neue Aktien beziehen zu können.

Bei der Kapitalerhöhung soll (vorsorglich) auch beschlossen werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge soll eine Kapitalerhöhung in runden Beträgen ermöglichen unter gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst glatten Bezugsverhältnisses. Dies soll die technische Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre erleichtern. Dieser Ausschluss der Bezugsrechte dürfte minimal sein unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen und ihrer Umfänge.

Ferner können sich Aktionäre noch Aktien beschaffen, um die für den Bezug von Aktien im Rahmen der unter TOP 15 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung erforderliche Mindestzahl von sechs Aktien zu erwerben. Der Vollständigkeit halber weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass jeder Aktionär, der vor Durchführung der Kapitalherabsetzung nicht wenigstens sechs Aktien der Gesellschaft hält und nicht an der unter TOP 15 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung teilnimmt, aus der Gesellschaft ersatz- und abfindungslos ausscheiden wird. Die Mindestzahl von sechs Aktien für den Bezug einer neuen Aktie und somit die weitere Teilhabemöglichkeit an der Gesellschaft bei wenigstens sechs Aktien vor Durchführung der Kapitalherabsetzung erscheint angesichts der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft zumutbar. Dies erscheint vor allem deshalb zumutbar, weil ohne eine Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens droht. Bei den gegenwärtig vorliegenden Informationen und Kenntnissen der Gesellschaft ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass kein Aktionär der Gesellschaft eine Auszahlung oder Abfindung aus dem gegenwärtig der Gesellschaft bekannten Vermögen zukommen würde. Auch ist nicht ersichtlich, dass ohne die vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen ein Aktionär oder ein Dritter Beiträge zur Sanierung der Gesellschaft leisten würde.

Im Übrigen entspricht der Ausgabebetrag nach dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat dem geringstmöglichen Ausgabebetrag von 1,00 Euro je neuer Aktie. Eine reine Kapitalerhöhung bietet den Aktionären bei dem gegenwärtigen Kurs und wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft keinen Anreiz, sich zum Mindestausgabebetrag an der Gesellschaft weiterhin zu beteiligen, ohne dass zum Ausgleich von Verlusten eine Kapitalherabsetzung erfolgt. Darüber hinaus würde ausschließlich eine Kapitalerhöhung die gegenwärtige Eigenkapitalsituation der Gesellschaft nicht ausreichend lösen. Etwaige künftige Verluste würden bilanziell unmittelbar das Grundkapital belasten, da der Bilanzverlust selbst durch die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung nicht vollständig beseitigt wird. Ohne die Kapitalherabsetzung würde es jedoch erheblich länger dauern und schwieriger werden, jemals wieder einen Bilanzgewinn auszuweisen, selbst wenn die Gesellschaft mit zugeführter Liquidität wieder einer geordneten Geschäftstätigkeit mit Gewinnerzielung nachgehen könnte. Um die Werthaltigkeit der Aktie je-



denfalls ansatzweise wiederherzustellen, ist die jedenfalls teilweise Bereinigung des Eigenkapitals nur mit einer Kapitalherabsetzung möglich.

Ferner weisen Vorstand und Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese finanzielle Sanierung von einer weitestgehend vollständigen Umsetzung und Durchführung der unter TOP 15 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung abhängt. Bleibt die Durchführung der unter TOP 15 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung überwiegend hinter dem vorgeschlagenen Umfang zurück, wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, die gegenwärtig bestehende Bedrohung einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verhindern. Die Gesellschaft wird nämlich dann aller Voraussicht nach auf Basis der gegenwärtigen ihr vorliegenden Informationen und Planungen nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten zu bezahlen und mittel- oder langfristige Gewinne zu erwirtschaften.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich indes bereits für diesen Fall vorbereitet. Sie weisen darauf hin, dass für diesen Fall bereits der Entwurf eines Insolvenzplans besteht. Teil des Entwurfs des Insolvenzplans ist unter anderem eine weitere Kapitalerhöhung um rund 1,2 Millionen Euro. Diese Kapitalerhöhung wird den dann bestehenden Aktionären der Gesellschaft zur Zeichnung angeboten. Nach dem gegenwärtigen Entwurf des Insolvenzplans soll die Barkapitalerhöhung durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 Inhaber-Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Youbisheng Green Paper AG von 1,00 € (in Worten: ein Euro) je Inhaber-Stückaktie erfolgen. Die neuen Aktien sollen ab Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt sein. Zur Zeichnung sollen ausschließlich die Aktionäre der Youbisheng Green Paper AG zugelassen werden. Etwaige aufgrund des vorgenannten Bezugsangebots nicht bezogene neue Aktien sollen ausschließlich von Aktionären erworben werden können, die ihr Bezugsrecht auf neue Aktien im Rahmen der nach dem Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalerhöhung auf Basis des jeweiligen Depotbestandes bereits vollständig ausgeübt haben.

Es wird ausdrücklich auf die unsichere Realisierung des mit dem finanziellen Sanierungskonzept verfolgten Ziels hingewiesen. Insbesondere wenn die Kapitalerhöhung nicht ausreichend gezeichnet wird und somit weiterhin eine Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bestehen bleibt selbst nach Durchführung der Kapitalerhöhung, ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wahrscheinlich. Die Aktionäre werden aufgefordert, sich unter anderem über die Kapitalmarktmitteilungen der Gesellschaft sowie über den Entwurf des etwaig zur Anwendung kommenden Insolvenzplans zu informieren. Sollte ein Regelinsolvenzverfahren zur Anwendung kommen, welches möglicherweise mit einer Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister abschließt, könnten die innerhalb dieser Kapitalerhöhung gezeichneten neuen Aktien wertlos verfallen.

**Youbisheng Green Paper AG**  
Der Vorstand